

Amerikanischer Humor

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **5 (1958)**

Heft 1

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364909>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

von die Hälfte Frauen. Vorläufig wird nur die *Ausbildung des Kadets*, in Kursen von drei bis sechs Tagen, betrieben. In der Praxis ist die eingangs erwähnte Verordnung des Bundesrates dahingehend einschränkend interpretiert worden, dass ausser Angehörigen der Personalreserve und vom aktiven Dienst der Armee dispensierten Wehrmännern noch Männer zwischen dem 20. und 60. Altersjahr, die nicht militär- und hilfsdienstpflichtig sind, der Schutz- und Betreuungspflicht unterstellt wurden. Ueber 60jährige Männer und Schweizerinnen jeden Alters sollen zur Kaderausbildung nur zugelassen werden, wenn sie sich freiwillig melden. Für gewisse Betriebe mit vorwiegend weiblicher Belegschaft (z. B. Spinnereien, Waren- und Handelshäuser) ergeben sich daraus Schwierigkeiten. Desgleichen für die Erfassung von Jugendlichen,

indem seitens der Arbeitgeber be- greiflicherweise die Tendenz besteht, solche vom Lehrlingsalter an als Hilfskräfte für den Betriebsschutz beizuziehen.

Was die *baulichen Massnahmen* anbetrifft, richten sie sich auch für die Betriebe nach dem besonderen Bundesbeschluss vom 21. Dez. 1950 über den obligatorischen Schutz- raumbau in Neu- und grösseren Umbauten. Diese werden von Bund, Kantonen und Gemeinden mit 30 % der zusätzlichen Kosten subventio- niert, und zwar auch dann, wenn freiwillig (d. h. in Ortschaften unter 1000 Einwohnern oder in be- stehenden Gebäuden) Schutzräume errichtet werden. Auf diese Weise und dank der guten Konjunktur konnte die Gesamtzahl der in der Schweiz verfügbaren Schutzraum- plätze bereits auf über eine Million erhoben werden.

Amerikanischer Humor



Selbsthilfe ermöglicht Ueberleben!

(Titelbild einer Betriebsschutz-Sondernum- mer der Zeitschrift «American Machinist»)

Betriebsschutz im Ausland

Angesichts der im Rahmen der Zivilschutzmass- nahmen auch in den Betrieben in Ortschaften von 1000 Einwohnern bzw. einer Belegschaft von 50 Personen an im Aufbau begriffenen betrieblichen Schutzorganisa- tionen in der Schweiz geben wir nachstehend einige An- gaben über entsprechende Vorkehrungen im Ausland.

Deutschland

Nach knapp zweijähriger parlamentarischer Behand- lung ist am 10. Oktober 1957 das «Erste Gesetz über Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung» in Kraft getreten. Schon § 1 desselben zählt auch den *Schutz der Arbeitsstätten* gegen die Gefahren von Luft- angriffen zu den Aufgaben des zivilen Luftschutzes, wobei die Selbsthilfe der Bevölkerung (in diesem Falle der Betriebsangehörigen) durch behördliche Mass- nahmen ergänzt wird. § 6 enthält folgende grund- legende Bestimmung über den Industrieluftschutz: «Der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister des Innern (das ist in Deutschland das Sicherheits- ministerium, d. Ber.) können im gegenseitigen Einver- nehmen eine *Organisation der gewerblichen Wirtschaft beauftragen*, unter Mitwirkung von Vertretern der Arbeit- nehmerverbände auf dem Gebiete der Planung und Vorbereitung des Industrieluftschutzes Vorschläge zu machen, beratend mitzuwirken und Industrie- oder ihnen aus Luftschutzgründen gleichzuachtende Betriebe bei der Durchführung des Industrieluftschutzes be- ratend zu unterstützen.»

Ferner bestimmt § 13, dass einem Arbeitnehmer, der zu behördlich angeordneten Ausbildungsveranstal- tungen herangezogen wird, vom Arbeitgeber *der Arbeits-*

verdienst zu gewähren ist, den er ohne den Arbeitsaus- fall erhalten hätte.

Für die einzelnen Massnahmen auf dem Gebiete des Industrieluftschutzes sind folgende Regelungen getroffen worden: Was den Luftschutz-*Warndienst* be- trifft, können nach § 7 auch grössere Betriebe, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu er- füllen haben, verpflichtet werden, die erforderlichen Empfangsvorrichtungen zu beschaffen und zu unter- halten. Bezüglich der *Standortwahl* bestimmt § 21, dass lebens- und verteidigungswichtige Betriebe und Ein- richtungen nur an Standorten errichtet werden sollen, die von der Bundesregierung aufzustellenden Grund- sätzen über die Berücksichtigung des Luftschutzes ent- sprechen. Von den im Gesetz enthaltenen Verpflich- tungen zu *baulichen Massnahmen* in Gemeinden von 10 000 Einwohnern an sind der Schutzraumbau und darüber hinaus Massnahmen zum Schutz wichtiger Betriebsanlagen und von Vorräten sowie zur Abwehr von durch die Eigenart des Betriebes bedingten Ge- fahren vorläufig von der Inkraftsetzung noch aus- genommen worden; diese Bestimmungen sollen aber bereits auf den 1. Januar 1959 durch besonderes Gesetz ebenfalls in Kraft gesetzt werden. Jetzt schon gilt je- doch nach § 22 die Verpflichtung der Ersteller von Gebäuden in Gemeinden mit mindestens 10 000 Ein- wohnern, den Anforderungen des Luftschutzes an die Lage im Gemeindegebiet, die Grösse, die Anordnung und die Konstruktion des Gebäudes zu entsprechen so- wie bauliche Massnahmen des vorbeugenden Brand- schutzes zu treffen, die aus Luftschutzgründen erforder- lich sind. Eine Befreiung von diesen Verpflichtungen